

An das  
Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

## **Stellungnahme zur Teilrevision der Kernenergie-, der Kernenergiehaftpflicht-, der Ausserbetriebnahme- und der Gefährdungsannahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 wurde beschlossen, die Schweizer AKW solange weiterzubetreiben, wie sie «sicher sind». Die mit der Teilrevision vorgeschlagene Abschwächung des Kriteriums «solange sie sicher sind» im Nachhinein, dünkt uns – demokratisch gesehen – als nicht in Ordnung.

Eine Absenkung des Sicherheitsniveaus um einen Faktor 100, welche in einem Störfall für die Bevölkerung sowie die Fauna und Flora massiv andere Auswirkungen hätte, ist für uns so nicht nachvollziehbar. Zumal wir mit dem im Rahmen der Energiewende 2050 beschlossenen Ausbau der Erneuerbaren Energien mehr als genug Alternativen für den AKW-Strom hätten. Zum Vergleich: Im Jahre 2012 wurden in Deutschland PV-Anlagen mit einer Jahresproduktion, welcher der der AKW Mühleberg, Beznau 1 und Beznau 2 entspricht, zugebaut. Es gibt genügend Alternativen und es besteht – auch technisch und energiepolitisch gesehen – keinerlei Grund, die Sicherheitsgrenzen der AKW nachträglich per Verordnung nach unten zu korrigieren.

Insbesondere stören uns folgende Punkte. Wir bitten Sie, diese Punkte nicht so in die revidierte Verordnung zu übernehmen:

- Einschränkung der Abschaltkriterien auf das Versagen der Kernkühlung – durch diese Einschränkung werden zentrale Lehren aus Fukushima missachtet, ausserdem ist es demokratisch gesehen fragwürdig, eine Aufweichung der Sicherheitskriterien nach Verabschiedung der EE2050 vorzunehmen. Wir bitten hier darum, auch aus rechtsstaatlichen Gründen, die bisherigen Abschaltkriterien nicht einzuschränken.
- Mit der Teilrevision soll neu zwischen technischen Störfällen und Störfällen, die durch Naturereignisse ausgelöst werden, unterschieden werden. Damit wird die Basis für eine Ungleichbehandlung der beiden Störfallarten gelegt. Das Strahlenschutzrecht kennt diese Unterscheidung nicht. Die für den Bevölkerungsschutz massgebende Dosis ist unabhängig vom Ereignis.
- Erhöhung des Grenzwertes auf 100 mSv (zum Vergleich: Grenzwert für beruflich exponierte Personen ist 20 mSv): diese Erhöhung ist für uns fachlich absolut nicht nachvollziehbar, zudem wird hier per Verordnung in ein laufendes Rechtsverfahren eingegriffen, was im Sinne der Gewaltenteilung ein fragwürdiges Vorgehen ist. Wir empfehlen dringend, diesen Wert nicht anzupassen, dies vor allem aus Gründen des Strahlenschutzes der Bevölkerung aber auch, um den Ausgang des Rechtsverfahrens abwarten zu können

Zusammenfassend halten wir die geplanten Änderungen nicht für zielführend. Zumal

- a) mit der Annahme der ES2050 die Energieversorgung der Schweiz auf Erneuerbare Energien umgestellt werden soll. Hier nachträglich die Sicherheitskriterien der AKW aufzuweichen kommt de facto einer fragwürdigen Laufzeitverlängerung gleich, welche so in der ES2050 nicht vorgesehen ist und den (notwendigen) Ausbau der Erneuerbaren Energien unnötigerweise zeitlich nach hinten verschiebt. Dies auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung
- b) damit dem ENSI der Handlungsspielraum für die Beurteilung der Sicherheit unnötigerweise erweitert wird.

Wir empfehlen deshalb, auf die Revision der Verordnungen, welche sich seit langer Zeit bewährt haben, zu verzichten.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES